

Erster Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Elbe-Elster-Klinikum

- 1. ÄndTV/TV-Ärzte/EEK -

Zwischen

der Elbe-Elster-Klinikum GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Neugebauer
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

1.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit in § 8 Abs. 1 Satz 2 Ziffer b) beträgt 4 €.

2.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschafts-Dienst-Stufen	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 25 v.H.	50 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	60 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	70 v.H.

3.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Für die Zeit der Anordnung der Rufbereitschaft werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des individuellen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ³Hierfür werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ⁴Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁵Erfolgt eine einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen, wird abweichend von Satz 4 diese Inanspruchnahme auf jeweils eine volle viertel Stunde gerundet. ⁶Für die Inanspruchnahme wird das Überstundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge bezahlt.

4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 Betriebliche Altersversorgung / Entgeltumwandlung

- (1) ¹Die Ärzte haben Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages. ²Unbeschadet dessen ist nur das Tabellenentgelt einschließlich der fixen Ergebnisbeteiligung (§ 15 Absatz 2) zuzusatzversorgungspflichtig.
- (2) Die Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 8 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. In beiderseitigem Einvernehmen können der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass ein über den Betrag nach Satz 1 hin-

ausgehender Betrag umgewandelt wird.

- (3) Neben bereits bestehenden Angeboten können die Ärzte die Entgeltumwandlung unter anderem über den Branchenstandard KlinikRente in den Durchführungswegen Direktversicherung und/oder Unterstützungskasse durchführen.
 - (4) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Im Durchführungsweg Unterstützungskasse beträgt der Mindestbeitrag 100 € / Monat.“
5. In § 25 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt.

„(5a) ¹Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Absatz 8) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 288 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat. ²Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2) zusteht, bleiben unberücksichtigt. § 24 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

Die Protokollerklärung zu § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 25 Absatz 1, 2, 5 und 5a:


1. ¹Bemessungszeitraum für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.
2. ¹Die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf die jeweils im Vorjahr erbrachte Arbeitsleistung führt im Jahr 2011 dazu, dass als Bemessungsgrundlage die Arbeitsleistung des Jahres 2010 erneut herangezogen wird. ²Die bereits im Jahr 2010 zur Ermittlung des Zusatzurlaubs herangezogenen Arbeitsleistungen sind dadurch nicht verbraucht worden.“

6. In § 33 Abs. 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2010“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 5 Ziffer b) wird die Datumsangabe „30. Juni 2010“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
8. Die Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 (Entgelttabelle) werden durch die neuen Entgelttabellen (Anlagen zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

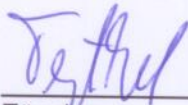
Berlin,



Für den
Arbeitgeber

Elbe-Elster Kliniken GmbH
Michael Neugebauer
- Geschäftsführer -
Kirchhainer Str. 38 a, 03238 Finsterwalde

29.08.11



Für den
Marburger Bund

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
nach TV-Ärzte/EEK**

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 -

Tabellenentgelt					
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.613,96 € 200 € 3.813,96	3.830,36 € 200 € 4.030,36	3.984,96 € 200 € 4.184,96	4.252,88 € 200 € 4.452,88	4.572,33 € 200 € 4.772,33
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	4.733,11 € 300 € 5.033,11	5.155,60 € 300 € 5.455,60	5.526,58 € 300 € 5.826,58	5.742,82 € 300 € 6042,82	6.077,89 € 300 € 6.377,89
Oberarzt	5.969,69 € 300 € 6.269,69	6.376,73 € 300 € 6.676,73	6.907,44 € 300 € 7.207,44		
CA-Vertreter	7.118,69 € 300 € 7.418,69	7.649,40 € 300 € 7.949,40			

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
nach TV-Ärzte/EEK**

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 -

Tabellenentgelt					
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.650,10 € 200 € 3.850,10	3.868,66 € 200 € 4.068,66	4.024,81 € 200 € 4.224,81	4.295,41 € 200 € 4.495,41	4.618,06 € 200 € 4.818,06
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	4.780,44 € 300 € 5.080,44	5.207,16 € 300 € 5.507,16	5.581,85 € 300 € 5.881,85	5.800,25 € 300 € 6100,25	6.138,67 € 300 € 6.438,67
Oberarzt	6.029,39 € 300 € 6.329,39	6.440,50 € 300 € 6.740,50	6.976,51 € 300 € 7.276,51		
CA-Vertreter	7.189,88 € 300 € 7.489,88	7.725,89 € 300 € 8.025,89			